

prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, außer acht lassen (Art. 7).

Wird die Wegnahme für rechtmäßig erklärt, so ist mit der Prise nach dem nationalen Recht des Nehmestaates zu verfahren. Wird sie für nichtig erklärt, so bestimmt der Prisenhof die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes. War die Wegnahme von dem nationalen Gericht für nichtig erklärt worden, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadensersatz berufen, darf also die Wegnahme nicht für rechtmäßig erklären.

IV. Die Verfassung des internationalen Prisenhofes (Art. 10 bis 27).

Über die Zusammensetzung vgl. das oben § 18 II 3 Gesagte.

Jede kriegführende Macht kann verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung teilnimmt; in diesem Falle bestimmt das Los, wer von den anderen Richtern auszuschneiden hat (Art. 16). Ausgeschlossen ist ein Richter, der bei dem Verfahren vor dem nationalen Gericht in irgendeiner Eigenschaft mitgewirkt hat (Art. 17).

Die Richter müssen Rechtsgelehrte sein; die beteiligten Mächte haben aber das Recht, je einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt (Art. 18).

Die beteiligten Mächte können besondere Agenten zur Vermittelung zwischen ihnen und dem Prisenhof bestellen und Rechtsbeistände oder Anwälte mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauen. Beteiligte Privatpersonen müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Art. 26).

Die Bewirkung von Zustellungen oder Beweisaufnahmen ist durch die Regierung der Macht, in deren Gebiet diese erfolgen sollen, herbeizuführen (Art. 27).

V. Das Verfahren vor dem Prisenhof (Art. 28 bis 50).

1. Der Rekurs ist binnen einer Frist von 120 Tagen, von der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung an, bei dem nationalen Gericht oder bei dem internationalen Bureau einzulegen. Bei Behinderung durch höhere Gewalt ist Wiedereinsetzung möglich. Abschrift der Erklärung wird durch den Prisenhof der Gegenpartei zugestellt (Art. 28 bis 33).

2. Das Verfahren zerfällt in ein schriftliches Vorverfahren und die mündliche Verhandlung. In dieser kann eine Ergänzung der Beweisaufnahme angeordnet werden. Die Verhandlung ist öffentlich; doch kann jeder Prozeßbeteiligte den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangen. Bei Ausbleiben der Parteien entscheidet der Prisenhof unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Materials. Das Urteil ergeht auf Grund freier Beweiswürdigung; es ist mit Gründen zu ver-